

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1996

Geschäftszahl

96/06/0168

Rechtssatz

Die Sonderflächenwidmung "Lebensmittelmarkt, Feuerwehr, Gendarmerie, drei Wohnungen" räumt keinen Immissionsschutz für Nachbarn ein, weil in den Regelungen betreffend Sonderflächen gem § 43 Tir ROG 1994 bis § 52 Tir ROG 1994 mit Ausnahme des § 45 Tir ROG 1994 (landwirtschaftliche Intensivtierhaltung) kein Immissionsschutz vorgesehen ist.